

1286
/1947

Bericht

des Ausschusses für Vermögenssicherung

über die Regierungsvorlage (466. der Beilagen): Bundesgesetz über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften.

Der Ausschuss für Vermögenssicherung hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1947 die obgenannte Regierungsvorlage, die ein Wiedergutmachungsgesetz für die Verbrauchergenossenschaften darstellt und auf Grund von Verhandlungen mit dem Konsumgenossenschaftsverband erstellt wurde, in Beratung gezogen.

Im Jahre 1941 wurde die Einweisung der Konsumvereinsvermögen in die DAF angeordnet und dazu das „Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H.“ gegründet; sogenannte „Verbraucherringe“ übernahmen 1942 die Aufgaben der aufgelösten Genossenschaften. Die im Jahre 1945 wieder ins Leben gerufenen Konsumvereine konnten nicht Rechtsnachfolger der aufgelösten Vereine sein. Die österreichischen Konsumvereine haben sich Ende Mai 1946 zu einer Allgemeinen österreichischen Konsumgenossenschaft mit dem Sitz in Gaisern zusammengeschlossen. Diese Dachorganisation ist nun Vermögensträger für die Rückstellungsansprüche.

Das rückgestellte Vermögen wird von der Allgemeinen österreichischen Konsumgenossenschaft an jene Verbrauchergenossenschaften und verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen übertragen, die die Aufgabe der seinerzeitigen Eigentümer übernahmen und fortführen.

Da die Durchführung der Wiedergutmachung bis Ende 1947 keiner öffentlichen Abgabe unterliegt, das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung aber die Regierungsvorlage nicht früher fertigstellen konnte, wurde in der Ausschussberatung eine Ergänzung der Regierungsvorlage vorgenommen, die die Befreiung von neubeitretenden Genossenschaften von öffentlichen Abgaben bis Ende 1948 vorsieht [neuer Abs. (2) des § 3].

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das große Unrecht, das die nationalsozialistische Herrschaft den Verbrauchergenossenschaften zugefügt hat, endlich gutgemacht, wird der Wunsch vieler tausender Genossenschaftler in Österreich Erfüllung finden.

Der Ausschuss für Vermögenssicherung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. November 1947.

Rauscher,
Berichtserstatter.

Dr. Migisch,
Obmannstellvertreter.

**Bundesgesetz vom
über die Geltendmachung der Rückstellungs-
ansprüche der aufgelösten österreichischen
Verbrauchergenossenschaften.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die „Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ ist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Rückstellung des Vermögens berechtigt, das den österreichischen Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereinen) und verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen, die auf Grund der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 106, und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen aufgelöst worden waren, entzogen worden ist; ihr kommen alle Rechte des geschädigten Eigentümers zu.

(2) Die Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft erwirbt an dem rückgestellten Vermögen Eigentum; sie hat dieses an jene Verbrauchergenossenschaften und verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen zu übertragen, die die Aufgabe der seinerzeitigen Eigentümer übernehmen und fortführen, soweit sie spätestens am 31. Dezember 1948 errichtet sind.

(3) Die Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft hat für die Übertragung nach Abs. (2) einen Verteilungsplan aufzustellen. Die Übertragung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß innerhalb eines bestimmten räumlichen Gebietes einer bestimmten Gruppe von Konsumenten ein entsprechender Einfluß zur

Wahrung ihrer besonderen Interessen eingeräumt wird.

(4) Nähere Bestimmungen, so insbesondere über die bei der Aufstellung des Verteilungsplanes anzuwendenden Richtlinien und eine allfällige Genehmigung des Verteilungsplanes können durch Verordnung getroffen werden.

§ 2. Diejenigen Genossenschaften und verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen, denen ein Anteil an diesem Vermögen zukommt, dürfen ungeachtet entgegenstehender Satzungsbestimmungen die Aufnahme früherer Genossenschaftler aufgelöster Genossenschaften nicht ablehnen, wenn die Beitrittsklärung vor dem 1. Jänner 1949 abgegeben wird.

§ 3. (1) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

(2) Für die in diesem Bundesgesetz im § 1. Abs. (2), genannten Genossenschaften (Verbraucher-genossenschaften und verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen) ist der Vertrag über die Errichtung und über jede Erhöhung des Nennbetrages der Geschäftsanteile sowie die Erklärung des Beitrittes eines Genossenschafters und die Erklärung eines Genosschafters über die Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil bis 31. Dezember 1948 gebührenfrei.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.